

## Mietvertrag für Hüpfburg „RTW“

zwischen dem

DRK Ortsverein Borken (Hessen)  
Am Rathaus 5a  
34582 Borken (Hessen)

– nachstehend „Vermieter“ genannt –

und

---

Name des Mieters

---

Anschrift des Mieters

---

ggf. Ansprechpartner (Name, Vorname)

---

Kontaktdaten des Ansprechpartners (Telefon, Mobil, Email)

– nachstehend „Mieter“ genannt –

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

### **Einsatzdaten**

Der Vermieter überlässt die Hüpfburg „RTW“ dem Mieter für folgenden Einsatz:

Einsatzbeginn: \_\_\_\_\_ Einsatzende: \_\_\_\_\_

Einsatzort (Anschrift): \_\_\_\_\_

Einsatzzweck: \_\_\_\_\_

Der genaue Übergabe- bzw. Rückgabetermin ist mit dem Vermieter abzustimmen und einzuhalten.

Die Abholung, der Auf- und Abbau sowie der Transport erfolgt durch den Mieter.

## **Mietvertrag für Hüpfburg „RTW“**

### **Gebühren und Kaution**

Für Aus- und Einlagerung, Bereitstellung, Wartung, Reinigung etc. erheben wir eine Tagesmietgebühr von 100,00 € für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen, mit der wir die satzungsgemäßen Aufgaben unserer Rotkreuzarbeit vor Ort finanzieren.

Als Sicherheitsleistung erheben wir bei Übergabe eine Kaution von 150,00 Euro. Diese ist in bar zu entrichten.

### **Benutzung**

Maßgeblich für die Benutzung sind die Betriebshinweise, die der Hüpfburg beigelegt sind.

Die Hüpfburg ist gemäß der Aufbauanleitung auf- und abzubauen.

Die Betriebshinweise und die Aufbauanleitung sind Bestandteile dieses Mietvertrages.

Der Mieter muss geeignetes Aufsichtspersonal (siehe Betriebshinweise) stellen, welches die Benutzung ständig und verantwortungsbewusst überwacht.

Für die Bestückung gemäß Inventarliste ist der Vermieter verantwortlich

Der Mieter verpflichtet sich, bei der Übergabe der Hüpfburg den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und die Bestückung gemäß Inventarliste zu quittieren.

Der Mieter verpflichtet sich weiterhin, die Hüpfburg samt Bestückung pfleglich zu behandeln und in einem einwandfreien sauberen Zustand, ordnungsgemäß (trocken) und verpackt zurückzugeben. Dazu gehört insbesondere die Meldung bei entstandenen Schäden oder Verlusten.

Bei Verschmutzung hat der Mieter dem Vermieter eine zusätzliche Reinigungsgebühr von 100,00 Euro zu zahlen.

Der Mieter darf von der gemieteten Sache keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Hüpfburg Dritten zu überlassen.

## Mietvertrag für Hüpfburg „RTW“

### Haftung

Gefahrenübertragung und Haftung gehen für den gesamten Mietzeitraum ab Übergabe bis zur Rückgabe der Hüpfburg in vollem Umfang auf den Mieter über. Der Vermieter lehnt jede Inanspruchnahme ab. Jeder an der Hüpfburg entstandene Schaden ist dem Vermieter unverzüglich zu melden.

Der Mieter übernimmt die Haftung für alle Schadensersatzansprüche, die sich aus der Benutzung der Hüpfburg ergeben. Er stellt den Vermieter insoweit von allen eigenen und allen Ansprüchen Dritter frei. Diese sind ausschließlich vom Mieter zu regulieren.

Für den ordnungsgemäßen Zustand der Hüpfburg zum Zeitpunkt des Mietbeginns ist der Vermieter verantwortlich.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung, wenn die Hüpfburg aus irgendwelchen Gründen (z. B. Beschädigung durch frühere Mieter, Defekt der Hüpfburg oder des Gebläses o.ä.) nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vermieter

\_\_\_\_\_  
Mieter